

Kreis Höxter - Der Landrat

Kreis Höxter * Moltkestraße 12 * 37671 Höxter

Kreis Höxter
Postfach 10 03 46
37669 Höxter

Mit Empfangsbekanntnis

Peckelsheim Wind GmbH & Co. KG

Vertreten durch die

CE Germany Verwaltungs GmbH

Vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Daniel Seybold

Bammyweg 3

25704 Elpersbüttel

Abteilung:
Immissions-
und Klimaschutz

Für Sie zuständig:

Maximilian Becker

Telefon: 05271/965-4470

Telefax: 05271/965-4498

Zimmer: B 709

m.becker@kreis-hoexter.de

www.kreis-hoexter.de

Unser Zeichen:
44.0036/23/1.6.2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Datum: 22.01.2024

Öffnungszeiten:

montags - donnerstags

07.30 - 12.30 Uhr

und 13.30 - 16.00 Uhr

freitags 07.30 - 12.30 Uhr

GENEHMIGUNGSBESCHIED

Änderungsgenehmigung nach § 16b BImSchG

I. Tenor

Mit Bescheid vom 18.09.1998 (i. d. F. d. Nachtragsgenehmigung vom 12.07.1999, Az.: 60-99-01474-9-J) wurde der Peckelsheim Wind GbR, einer Rechtsvorgängerin der Peckelsheim Wind GmbH & Co. KG, gemäß § 75 BauO NRW (1995) die Genehmigung zur Errichtung von insgesamt drei Windenergieanlagen des Typs WindWorld 5200/750kW mit einer Nabenhöhe von 74,50 m und einer Gesamthöhe von 100,00 m in 34439 Willebadessen, Gemarkung Peckelsheim erteilt. Gem. § 67 Abs. 9 Satz 1 BImSchG gilt diese Genehmigung als eine Genehmigung nach dem BImSchG.

Bankverbindungen:
Sparkasse Paderborn-De-
tmold-Höxter
IBAN:
DE27 4765 0130 1183 0000 15
BIC: WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG
IBAN:
DE37 4726 0121 2050 5006 00

Vereinigte Volksbank eG
IBAN:
DE59 4726 4367 6010 0601 00

Deutsche Bank
IBAN:
DE22 4727 0029 0574 9486 00

Ust-IdNr.:
DE 125 443 860

Standort der WEA

	Stadt	Gemarkung	Flur / Flst.	east (UTM)	north (UTM)
WEA neu	Willebadessen	Peckelsheim	13 / 204	509.984	5.714.563

Informationen zum Datenschutz (nach der DSGVO) finden Sie unter: www.kreis-hoexter.de/sonstiges/Datenschutz oder können schriftlich angefordert werden

Entsprechend des Antrags vom 22.06.2023, hier eingegangen am 27.06.2023, wird aufgrund der §§ 16b und 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zum Repowering der o. g. Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien erteilt. Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist die vollständige

Modernisierung, bzw. der Austausch des Anlagentyps auf eine Anlage des Typs **ENERCON E-138 EP3 E3** mit einer Nabenhöhe von 160,00 m und einer Gesamthöhe von 229,13 m. Im Rahmen des hier gegenständlichen Repowerings werden zwei der drei bestehenden WindWorld-WEA demontiert, eine WEA bleibt bestehen (vgl. Kartendarstellung). Der Standort der Neuanlage wird geringfügig verschoben. Die Nennleistung der Neuanlage beträgt 4,26 MW.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	1
II. Anlagendaten	3
III. Nebenbestimmungen	5
IV. Hinweise	30
V. Begründung	34
1. Verfahren	34
2. Befristung der Genehmigung	36
3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	37
VI. Gebührenfestsetzung	53
VII. Ihre Rechte	54
VIII. Hinweise der Verwaltung	54
IX. Anhänge	55
Anhang 1: Antragsunterlagen	55
Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen	58

Die im Anhang als Anlage I aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

II. Anlagendaten

Auslegungs- und Leistungsdaten der WEA

Hersteller	ENERCON GmbH
Bezeichnung	ENERCON E-138 EP3 E3
Anlagentyp	3-Blatt-Rotor, Luv-Läufer, Pitch
Fundament	Flachfundament (Durchmesser: 22,5 m)
Turmtyp	Hybridturm
Generator	direktgetriebender fremderregter Synchron-generator
Getriebe	getriebeles, Vollumrichter
Windzone	IEC IIIA
Rotorblattlänge	67,79 m
Rotorfläche	15.011,36 m ²
Einschaltgeschwindigkeit	2,5 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	28 m/s
Rotordurchmesser	138,25 m
Nabenhöhe	160,00 m
Gesamthöhe	229,13 m
Untere Streichhöhe	60,00 m
Nennleistung	4.260 kW
Schalleistung L_{WAmaxn} (inkl. Zuschlag)	108,1 dB(A)
Flügelpezifikation	Trailing Edge Serrations
Rechnerische Lebensdauer	≥ 25 Jahre

Tag- und Nachtbetrieb:

Die Anlage des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 mit einer offenen Betriebsweise von $P_{Nenn} = 4.260$ kW Nennleistung (Mittelspannung) ist mit einem Schalleistungspegel von $L_{WA_n} = 106,0$ dB(A) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschalleistungspegel von $L_{WAmaxn} = 108,1$ dB(A) bemessen.

Die Betriebsdaten der Anlagen sind wie folgt definiert:

Anlage	Typ	Be- triebs- modi	Leistung	Betriebszeit
WEA 1	ENERCON E-138 EP3 E3	Volllast	4.260 kW	06:00 – 22:00 Uhr (Tag)
WEA 1	ENERCON E-138 EP3 E3	Volllast	4.260 kW	22:00 – 06:00 Uhr (Nacht)

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung gem. §§ 60, 74 BauO NRW für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile wie der Übergabestation, der Erschließungswege, der Kranstellplatz, die Anschlussleitungen vom Generator zu den Eingangsklemmen der Übergabestation.
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG
- Die Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 lit. b DSchG NRW

III. Nebenbestimmungen

A. Befristung

1. Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach ihrer Bestandskraft, wenn die Windenergieanlagen bis dahin nicht in Betrieb genommen worden sind (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Unter der Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlagen ausschließlich mit Erneuerbaren Energien nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der genehmigten Windenergieanlagen zu verstehen.

B. Bedingungen

1. Die Genehmigung wird erst wirksam und mit der Errichtung der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, nachdem bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Höxter eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten der Kreisverwaltung Höxter über **325.025,89 €** für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlage einschließlich der Zuwegung, des Fundamentes, des Transformators und der Netzanbindung nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung des Standortes, hinterlegt worden ist und der Eingang durch die Genehmigungsbehörde bestätigt wurde. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung: Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen und nach abschließender Rekultivierung der Standorte freigegeben.

Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.

2. Ein Probetrieb ohne die eingeschaltete, standort- und anlagen-spezifische Betriebszeitensteuerung für den fledermausfreundli-

chen Betrieb ist in der Zeit vom 01.04. – 31.10. nur von Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.

3. Die Windenergieanlage des Typs **WindWorld W5200/750** in der Gemarkung Peckelsheim, Flur 13, Flurstück 20 (UTM ETRS 32N-Koordinaten: 510.140 / 5.714.518, Seriennummer NM 1091) sowie die Windenergieanlage des Typs **WindWorld W5200/750** in der Gemarkung Peckelsheim, Flur 13, Flurstück 203 (UTM ETRS 32N-Koordinaten: 509.992 / 5.714.623, Seriennummer NM 1092) sind vor Inbetriebnahme der hier genehmigten WEA des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 vollständig mit sämtlichen Nebeneinrichtungen zurückzubauen.

C. Allgemeine Auflagen

1. Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Sofern der Inbetriebnahmezeitpunkt der einzelnen Anlagen zeitlich auseinanderfällt, ist die Inbetriebnahme für jede einzelne Anlage anzuzeigen.
2. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Kreis Höxter, Untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist vorzulegen:
 - Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung).
 - Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der **Schallimmissionsprognose der Deutsche WindGuard Consulting GmbH**, Oldenburger Straße 65, 26316 Varel vom

20.06.2023 und der akustischen Planung zugrunde gelegen haben.

- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) mit der Anlage übereinstimmen, die der **Schattenwurfprognose Deutsche WindGuard Consulting GmbH**, Oldenburger Straße 65, 26316 Varel vom 15.12.2023 zugrunde gelegen haben.
 - Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors sowie der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs sowie Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
 - Einmessprotokoll der errichteten Anlagen mit den Angaben zu den Nord- und Ostwerten.
 - Die unterschriebene Fachunternehmererklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens, dass der Einbau und die Funktionsweise der Betriebszeitensteuerung für den Fledermausfreundlichen Betrieb mit der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmung F. Nr. 2 übereinstimmen.
 - Der Nachweis, dass die Befuerungsschaltung funktionsfähig eingebaut und mit einem Dämmerungsschalter ausgestattet ist.
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp, insbesondere eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit derselben (Werkprüfzeugnis).
4. Die zuständige Überwachungsbehörde (Kreis Höxter) ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte,

sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

5. Die der jeweiligen Anlage vom Hersteller konkret zugewiesene Seriennummer ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Zuweisung der Nummer mitzuteilen. Die entsprechende Seriennummer ist sichtbar am Turmeingang der Anlage anzubringen.
6. Bei dauerhafter Stilllegung der Windenergieanlage ist diese unverzüglich, spätestens jedoch nach einem Jahr, vollständig abzubauen (Masten, Bodenfundamente etc., sowie befestigte Zuwegungen auf dem Anlagengrundstück, die vom Eigentümer nicht als Weg zur Landwirtschaft weiter genutzt und der Unterhaltungspflicht unterliegen) und ordnungsgemäß von den Flächen zu entfernen. Der Standort ist in den vorherigen Zustand als landwirtschaftliche Nutzfläche zu überführen (Ausgangszustand 2023). Ein Nachweis eines ordnungsgemäßen Rückbaus ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter vor der Rückzahlung der Sicherheitsleistung vorzulegen.

D. Auflagen zum Immissionsschutz

1. Die Schallimmissionsprognose der Fa. Deutsche WindGuard Consulting GmbH vom 20.06.2023 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und im Bau und Betrieb der zu genehmigenden Anlage umzusetzen, vorausgesetzt in den Auflagen dieser Genehmigung ist nichts Gegenteiliges beschrieben.
2. Die Windenergieanlage **WEA 1** des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 auf 160,00 m Nabenhöhe sind zur Tag- und Nachtzeit in offener Betriebsweise Mode 0 mit dem Maximalwert von 106,0 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 108,1 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der Deutsche WindGuard Consulting GmbH vom 20.06.2023 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 1, ENERCON E-138 EP3 E3, Tag + Nachtbetrieb, Mode 0, 4.260 kW, Nabhöhe 160 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. D1018700/3.0-de vom 27.06.2021)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA, Hersteller} [dB(A)]	87,7	93,1	96,4	99,7	101,9	98,3	90,0	73,0	106,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	σR	0,5	σP	1,2	σProg	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	89,1	94,8	98,1	101,4	103,6	100,0	91,7	74,7	107,7
Lo, Okt [dB(A)]	89,5	95,2	98,5	101,8	104,0	100,4	92,1	75,1	108,1

L_{WA, Hersteller} = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

Le, max, Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

Lo, Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σR, σP, σProg = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo, Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Die Windenergieanlage **WEA 1** ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo, Okt, Vermessung) die in den Inhaltsbestimmungen festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo, Okt nicht überschreiten.

4. Werden nicht alle Werte L_{o} , L_{okt} eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Deutsche WindGuard Consulting GmbH vom 20.06.2023 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel L_{o} , L_{okt} , Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose Deutsche WindGuard Consulting GmbH vom 20.06.2023 ermittelten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
5. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxters in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.
6. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel festgelegten Werte $L_{e,max}$, L_{okt} nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max}$, L_{okt} eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Deutsche WindGuard Consulting GmbH vom 20.06.2023 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissi-

onswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Deutsche WindGuard Consulting GmbH vom 20.06.2023 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

7. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachbarbetriebs gemäß Nebenbestimmung D. Ziffer 3 durch Vermessung an den hier antragsgegenständlichen WEA für den Mode 0 (4.260 kW) des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 geführt, ist damit auch die Abnahmemessung für die WEA erfüllt.
8. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten der WEA sind mindestens 12 Monate aufzubewahren und der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, erzeugte elektrische Leistung, Drehzahl des Rotors und Temperatur in Gondelhöhe erfasst werden. Die Zeiträume der Messintervalle dürfen dabei 10 Minuten nicht überschreiten. Vorzugsweise ist eine tabellarische Aufzeichnung vorzunehmen.
9. 12 Monate nach der regulären Inbetriebnahme der Windenergieanlage und sodann nach jeder wesentlichen Änderung von schallrelevanten Bauteilen, ist durch eine nicht im Verfahren beteiligte nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen, dass die Einhaltung der in der Inhaltsbestimmung genannten Immissionsrichtwerte sichergestellt wird (vgl. § 28 BImSchG). Die Abnahmemessung hat in Anlehnung an die FGW-Richtlinie zu erfolgen.

Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Dieser muss neben den Bestimmungen des Anhangs A 3.5 TA Lärm mindestens enthalten:

- die Beschreibung der Messpositionen
- die Beschreibung der verwendeten Messsysteme
- die Beschreibung der Vorgehensweise zur Überprüfung der Einhaltung der in Inhaltsbestimmungen genannten Immissionsrichtwerte.

Es ist sicherzustellen, dass der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter eine Ausfertigung des Messberichts innerhalb

von 8 Wochen nach Durchführung der Messung unmittelbar durch das Messinstitut übersandt wird. Bei den durchzuführenden Messungen ist ein Messabschlag entsprechend Nr. 6.9 TA Lärm unzulässig.

10. Eine Tonhaltigkeit der Anlagen ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW– vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

11. Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten gemäß TA Lärm die folgenden Immissionsrichtwerte im Gewerbegebiet von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A), im Kern- Dorf- und Mischgebiet sowie Außenbereich am Tag von 60 dB(A) und in der Nacht von 45 dB(A), in allgemeinen Wohngebieten tags von 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A) sowie in reinen Wohngebieten tags von 50 dB(A) und nachts von 35 dB(A). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

12. Die Schattenwurfprognose der Deutsche WindGuard Consulting GmbH, Oldenburger Straße 65, 26316 Varel vom 15.12.2023 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und im Bau und Betrieb der zu genehmigenden Anlagen umzusetzen.

13. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte:

IO	Adresse / Beschreibung	Koordinaten (ETRS89, Zone 32)	
		X	Y
IO01	Peckelsheim, Warburger Str. 2	509 118	5 715 915
IO02	Peckelsheim, Warburger Str. 3	509 211	5 715 842
IO03	Peckelsheim, Warburger Str. 4	509 137	5 715 767
IO04	Peckelsheim, Schinkenhohlweg 11	510 455	5 715 225

IO05	Eissen, Agissenstr. 65	511 059	5 714 284
IO06	Eissen, Agissenstr. 1	511 216	5 714 027
IO07	Eissen, Agissenstr. 2	511 171	5 713 988
IO08	Eissen, Agissenstr. 8	511 079	5 713 952
IO09	Eissen, Agissenstr. 6A	511 167	5 713 958
IO10	Eissen, Agissenstr. 4	511 189	5 713 977
IO11	Eissen, Agissenstr. 6	511 206	5 713 962
IO12	Eissen, Agissenstr. 10	511 224	5 713 934
IO13	Eissen, Agissenstr. 3	511 267	5 713 940
IO14	Eissen, Agissenstr. 5	511 266	5 713 916
IO15	Eissen, Agissenstr. o. Nr.	511 231	5 713 907
IO16	Eissen, Agissenstr. 14	511 253	5 713 882
IO17	Eissen, Agissenstr. 16	511 240	5 713 849
IO18	Eissen, Auf dem Bermeke 6	511 413	5 713 841
IO19	Eissen, Auf dem Bermeke 4	511 400	5 713 827
IO20	Eissen, Hüssenbergweg 2	511 206	5 713 802
IO21	Eissen, Hüssenbergweg 4	511 175	5 713 765
IO22	Eissen, Kornhausweg 1	511 248	5 713 765
IO23	Eissen, Agissenstr. 9	511 343	5 713 764
IO24	Eissen, Agissenstr. 20	511 318	5 713 738
IO25	Eissen, Agissenstr. 11	511 365	5 713 741
IO27	Eissen, Agissenstr. 13	511 374	5 713 709
IO29	Eissen, Kindergarten "Hüssenbergnest"	511 311	5 713 694
IO30	Eissen, Agissenstr. 24	511 344	5 713 698
IO31	Eissen, Agissenstr. 15	511 384	5 713 693
IO32	Eissen, Agissenstr. 15b	511 396	5 713 698
IO33	Eissen, An der Hibbeke 2	511 319	5 713 659
IO34	Eissen, An der Hibbeke 2d	511 318	5 713 653
IO35	Eissen, Agissenstr. 17	511 400	5 713 667
IO36	Eissen, Am Mönikhof 1	511 371	5 713 638
IO37	Eissen, An der Hibbeke 3	511 344	5 713 627

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

14. An den o. g. Immissionsaufpunkten darf über die genannten Richtwerte hinaus kein Schatten durch die beantragte Windenergieanlage verursacht werden. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den Immissionsaufpunkten 30 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
15. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
16. Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
17. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

E. Auflagen zum Bauordnungsrecht

1. Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter mitzuteilen. Kommt es während der Bauausführung zu einem Wechsel dieser Personen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.
2. Zu den Nachbargrenzen dürfen im mind. 3,00 m tiefen Abstandsflächenbereich keine Erdauffüllungen durchgeführt werden, die höher als 1,00 m sind. Diese lösen ebenso wie oberirdische Gebäude Abstandsflächen aus. Eine Auffüllung des gesamten Flurstücks ist nicht zulässig.

3. Das Brandschutzkonzept (BV-Nr. E-138EP§E§/160/HAT Index B) vom 31.03.2023 ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin aufgeführten Maßnahmen und Forderungen sind entsprechend umzusetzen und den Empfehlungen ist zu folgen.
4. Unmittelbar, jedoch spätestens zwei Wochen vor Baubeginn, ist für die Anlage ein ingenieurgeologisches Bodengutachten unter Beachtung der DIN 4020 vorzulegen.
5. Der Prüfbescheid zur Typenprüfung vom 27.01.2023 (3662973-4-d) mit den Prüfberichten zum Hybridturm und zur Flachgründung ebenfalls vom 27.01.2023 sowie sämtlichen zusammengestellten gutachterlichen Stellungnahmen ist rechtsverbindlicher Bestandteil der Genehmigung.
6. Die gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung vom 04.01.2024 (Nr. I17-SE-2023-225 Rev. 02) ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und ist im Standsicherheitsnachweis zu benennen und entsprechend zu berücksichtigen.
7. Die vorliegenden Einzelnachweise (Typenprüfungen und weitere Nachweise, geologische Baugrundgutachten, Turbulenzgutachten) sind von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen (nach Wahl des Antragstellers) zu einem Gesamtnachweis zusammenzustellen und als abschließender Standsicherheitsnachweis i.V.m. § 61 Abs.1 Nr. 8 BauO NRW vorzulegen.
8. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind folgende Nachweise gem. § 68 Abs. 2 BauO NRW vorzulegen:
 - Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises
 - Schriftliche Erklärung des mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW
 - Von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfter Nachweis über die Standsicherheit

Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

9. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Ausführung der statischen Konstruktion mit den entsprechenden geprüften Nachweisen übereinstimmt.
10. Die voraussichtliche Fertigstellung der Fundamente ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn eine Woche vorher anzuzeigen, damit eine Besichtigung des Bauzustandes erfolgen kann.
11. Die Bauausführung der Windenergieanlagen ist innerhalb der Geltungsdauer der Typenprüfung abzuschließen.
12. Das Bauvorhaben darf erst in Betrieb genommen werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (vgl. § 84 Abs. 8 S. 1 BauO NRW)
13. Im Bereich der Zufahrt zu den Windenergieanlagen ist von jeder Richtung aus mindestens ein Schild mit der Aufschrift „VORSICHT EISABWURF“ oder vergleichbaren Aufdrucken dauerhaft aufzustellen.

F. Auflagen zum Landschafts- und Naturschutz

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) vom 22.11.2023 und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 27.04.2023 (AFB), jeweils des Büros ecoda GmbH & Co. KG, 44287 Dortmund, sind Bestandteil der Genehmigung, vorausgesetzt in den folgenden Nebenbestimmungen ist nichts Gegenteiliges beschrieben.
2. Im Rahmen des Risikomanagements für Fledermäuse wird, teilweise abweichend vom AFB (S. 39 ff.), folgender Abschaltalgorithmus festgelegt:

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. jeden Jahres ist die Windenergieanlage von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperatur > 10 °C, Windgeschwindigkeit im 10 min-Mittel < 6 m/s, jeweils in Gondelhöhe.

3. Ein Betrieb der Anlage ist im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nur nach einmaliger Vorlage einer Fachunternehmererklärung und Bestätigung der Richtigkeit der Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs durch die uNB zulässig.
4. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Es müssen mindestens folgende Parameter im 10 min-Mittel erfasst werden:
 - a. Datums- und Zeitstempel unter Angabe der zugrundeliegenden Systemzeit (UTC +/- x) und dem Zeitpunkt des Zeitstempels (Beginn oder Ende eines 10-min. Intervalls)
 - b. Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe
 - c. Temperatur an der Gondelaußenseite
 - d. Rotordrehzahl
 - e. elektrische Leistung
 - f. Seriennummer der betroffenen WEA
5. Die Daten sind der uNB auf Verlangen vorzulegen. Die Daten müssen im SCADA-Format erhoben und als Excel oder csv-Dateien bereitgestellt werden. Die Daten einer WEA dürfen dabei nicht auf verschiedene Arbeitsblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export der Daten dürfen daran keine Veränderungen vorgenommen werden.
6. Störungen während des Betriebs der Anlage, die sich direkt auf den eingerichteten Abschaltalgorithmus nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 auswirken, sind der uNB unverzüglich anzuzeigen. Bei Ausfall des Abschaltalgorithmus ist die Anlage zwischen dem 01. April und 31. Oktober von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich und vollständig abzuschalten, bis die

Funktionsfähigkeit durch Vorlage einer Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 3 bei der uNB erneut nachgewiesen ist.

7. Sofern sich bei einer Überprüfung des Abschaltalgorithmus Anzeichen für eine nicht genehmigungskonforme Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 ergeben, ist die WEA zwischen dem 01.04. und 31.10. von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich abzuschalten. Die Abschaltung gilt solange, bis eine erneute Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 3 vorgelegt und diese durch die uNB bestätigt wird.
8. Die Nebenbestimmungen F. Ziffern 8.1 bis 8.4 werden nur wirksam, sofern die Antragstellerin von der Option eines akustischen Gondelmonitorings Gebrauch macht.
 - 8.1 Ein akustisches Gondelmonitoring ist nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei vollständige aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. berücksichtigen. Der uNB ist bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres ein Bericht eines Fachbüros mit den Monitoringergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Die Auswertung ist durch Verwendung des Tools ProBat in der zum Zeitpunkt der Auswertung aktuellsten Version mit einer voreingestellten Schlagopferzahl von weniger als einer toten Fledermaus pro Jahr durchzuführen.
 - 8.2 Aufgrund des Rotorradius von 69 m ist ein zweites Erfassungsgerät am Turm auf Höhe der unteren Streichhöhe des Rotors anzubringen. Die Datenerfassung ist zeitlich parallel zu der Erfassung in Gondelhöhe durchzuführen. Der vorzulegende Monitoringbericht gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 8.1 muss eine bezüglich Artenspektrum, Aktivitätszeiten und Rufaktivität vergleichende Auswertung zu den Ergebnissen aus Gondelhöhe enthalten. Auf die Installation dieser zweiten Erfassungseinheit kann verzichtet werden, sofern eine Bestätigung der Entwickler der Software probat

vorgelegt wird, dass im vorliegenden Einzelfall eine ausreichende Erfassung und Bewertung des Großen und Kleinen Abendseglers durch die Erfassungseinheit auf Gondelhöhe gewährleistet ist.

- 8.3 Vor Beginn des jährlichen Gondelmonitoringzyklus (01.04.) ist der uNB eine Fachunternehmererklärung über die fachgerechte Kalibrierung der Mikrofone und Temperatursensoren (Nachweis der korrekten Einstellung des Sensors und der Übereinstimmung mit der Systemzeit der Anlage) vorzulegen.
- 8.4 Auf Grundlage der Ergebnisse des ersten Gondelmonitoringjahres wird durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der uNB des Kreises Höxter der Betriebsalgorithmus für das zweite Jahr festgelegt. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoringjahr wird durch die Genehmigungsbehörde ein verbindlicher Abschaltalgorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.
9. Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten ist die Errichtung der Windenergieanlagen (Baufeldräumung, Fertigstellung des Bodenfundamentes, Errichtung etc.), der internen Zuwegung und die Verlegung der internen Netzanbindung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der mitteleuropäischen Vogelarten (01.03. – 30.09.) vorzunehmen (Bauzeitenregelung).
10. Sofern aus zwingenden Gründen die Baufeldräumung in die o. g. Brut- und Aufzuchtzeiten fällt, sind die zu bebauenden Flächen noch außerhalb dieses Zeitraumes für die Tiere unattraktiv herzurichten (z. B. durch engmaschige Bestückung mit Flutterbändern, um eine Vergrämungswirkung zu erzielen).
11. Eine Ausnahme von Nebenbestimmung F. Ziffer 9 ist möglich, wenn nachweislich von einer qualifizierten Fachkraft in den betroffenen Abschnitten im Zeitraum ab 7 Tagen vor Beginn der Baufeldräumung und der Errichtung der Windenergieanlagen keine Bodenbrüter (z. B. Feldlerche, Wachtel etc.) dokumentiert worden sind und eine erhebliche Störung im Umfeld vorkommender Arten ausgeschlossen ist (ökologische Baubegleitung). Voraussetzung

für diese Ausnahme ist die Vorlage eines Begehungsprotokolls. Die Baufeldfreigabe darf nur durch die uNB erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.

12. Bei einer Unterbrechung der Bautätigkeiten i. w. S. zur Errichtung einer Windenergieanlage von mehr als 7 Tagen, ist das Baufeld im Umkreis von 100 m vor erneuter Aufnahme der Bautätigkeiten analog zu Nebenbestimmung F. Ziffer 11 durch eine qualifizierte Fachkraft auf die Ansiedelung von Bodenbrütern zu kontrollieren und in einem Bericht, aus dem Termin, Umfang und Ergebnis der Prüfung hervorgehen, zu dokumentieren. Die erneute Baufeldfreigabe darf auf Basis dieses Berichtes nur durch die uNB erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.
13. Im Umkreis von 119 m (Rotorradius zzgl. 50 m) um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln oder Fledermäusen sind in diesem Bereich keine Brachflächen zuzulassen. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung/Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen. Die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Produkten oder Abfällen ist unzulässig.
14. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen und des Anlagentransportes ist in jedem Fall naturschonend vorzugehen.
15. Um einen möglichst geringen Einfluss insbesondere auf nachtaktive Insekten auszuüben bzw. eine Abstrahlung ins Umland zu unterbinden, hat jede Art von Außenbeleuchtung an der Windenergieanlage zu unterbleiben. Diese Bestimmung gilt nicht, sofern eine aus Flugsicherungsgründen erforderliche Befeuerung zwingend notwendig ist.
16. Die Lagerung von Erdmaterial, Schotter, Bauteilen, Container sowie Fahrzeugen und vergleichbares ist auf Grünland unzulässig.

17. Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsverbot sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.
18. Um Individuenverluste zu vermeiden, ist ein ggf. zur Verlegung von Erdkabeln zur Netzanbindung ausgehobener Graben vor Verfüllung auf Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien zu untersuchen. Falls vorhanden, sind diese schonend aus dem Graben zu bergen.
19. Der Bau und die Errichtung der Anlage sind in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres ausschließlich tagsüber durchzuführen, um den Schutz der Ruhezeiten tagaktiver wildlebender Tiere zu gewährleisten. Unter dem Begriff „tagsüber“ ist das Zeitfenster zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu verstehen. Eine Anlieferung von Bauteilen und Anlagenkomponenten ist auch außerhalb dieser Zeit möglich.
20. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft in Höhe von 1.118 Biotopwertpunkten erfolgt entsprechend der Beschreibung im Kap. 7.2.1 im LBP auf mindestens 914 m² des Flurstücks 456, Gemarkung Niesen, Flur 6, durch Anlage einer Streuobstwiese. Die Fläche ist spätestens in der dem Baubeginn folgenden Vegetationsperiode entsprechend der Maßnahmenbeschreibung im Kap. 7.2.1.2 einzurichten und zu bewirtschaften. Mulchmahd, Düngung oder chemische Beikrautbekämpfung sind nicht zulässig. Ein Mindestabstand von 119 zum Mastfuß ist einzuhalten.
21. Zur Erfüllung der Nebenbestimmung 20 sind entsprechend der Beschreibung im Kap. 7.2.1 im LBP vom 22.11.2023 auf mindestens 914 m² des Flurstücks 456, Gemarkung Niesen, Flur 6, 7 regionaltypische Obstbäume der Qualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Brusthöhenumfang 8 – 10 cm in einem allseits gegenseitigen Abstand von 10-15 m zu setzen. Die Auswahl der Sorten muss sich an der empfohlenen Höhenlage entsprechend des Infoblattes „Tipps zur Sortenwahl von Obsthochstämmen“ des Projektes „Obstwiesenschutz NRW“, c/o Naturschutzzentrum Märkischer Kreis e. V., orientieren. Die Zusammensetzung ist gemäß der Broschüre „Die

Streuobstwiese, naturnaher Lebensraum in der Kulturlandschaft“ (MULNV 2022) zu wählen, d. h. ca. 1:1:1:3 (Kirsche: Pflaume: Birne: Apfel). Die Bäume sind fachgerecht, z. B. durch Anpflocken an mind. zwei Stützpfähle und Anbringen eines Verbisschutzzaunes, gegen Verbiss und Windwurf/Windbruch zu schützen. Abgängige Bäume sind in der jeweils folgenden Pflanzperiode von Herbst bis Frühjahr durch gleichartige Bäume zu ersetzen. Es ist ein jährlicher Erziehungsschnitt bis zur Ertragsphase durchzuführen (ca. 10 Jahre). Ab dem zehnten Jahr sind regelmäßig alle 2 – 5 Jahre Pflegeschnitte durchzuführen. Aufwuchs im Bereich der Wurzelscheibe ist in den ersten fünf Jahren jährlich abzumähen. Der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist unzulässig. Die Fläche zwischen den Bäumen ist mindestens einmal jährlich zu mähen oder zu mulchen. Eine Dokumentation der Pflegemaßnahmen ist anzufertigen und der uNB auf Verlangen vorzulegen. Die Ausgleichsmaßnahme ist in der beschriebenen Form bis zum vollständigen Rückbau der WEA aufrecht zu erhalten.

22. Der Ausgleich für den dauerhaften Eingriff in 914 m² schutzwürdige Böden hat flächengleich durch die Extensivierung von Ackerland gem. der Bewirtschaftungsbeschreibung in Kap. 7.2.1.2 des LBP auf dem Flurstück 204, Gemarkung Peckelsheim, Flur 13 zu erfolgen. Ein multifunktionaler Ausgleich mit der Kompensation aus Nebenbestimmung F. Ziffer 20 ist möglich.
23. Im Rahmen der Kompensation des Eingriffes in das Landschaftsbild durch die Errichtung der WEA wird ein Ersatzgeld in Höhe von **3.938,00 €** festgelegt. Dieses Ersatzgeld ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn unter Angabe des Kassenz Zeichens **2443000011** auf eines der benannten Konten des Kreises Höxter zu überweisen.

G. Auflagen zum Abfallrecht

1. Sämtliche anfallende Abfälle sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Müssen ausnahmsweise Abfälle auf der Baustelle zwischengelagert werden, so hat dies in ausreichend dichten, beständigen und vor Witterungseinflüssen schützenden Behältnissen (z.B. Container) zu erfolgen.
2. Der Rückbau von Stellflächen, Montageplätzen, Fundamente usw.

hat so zu erfolgen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen weitgehend wiederhergestellt sind.

3. Die bei der Errichtung der Anlagen anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

H. Auflagen zum Grundwasserschutz

1. Sofern im Zuge der Baumaßnahme (einschl. der Herstellung der Zuwegungs- und Kranstellbereiche) Recycling-Material eingebaut werden soll, ist dies vor Bauausführung entsprechend der geltenden Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) der unteren Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen. Ggfs. ist sogar eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter einzuholen. Entsprechende Antragsunterlagen sind rechtzeitig vorzulegen. Entscheidend für die Erteilung einer Erlaubnis ist der Nachweis der Unbedenklichkeit des Materials. Der Eignungsnachweis ist in Form einer Analyse der wasserwirtschaftlichen Merkmale zu erbringen.
2. Der Eingriff in den Boden ist durch ein fachgerechtes Boden- und Baustellenmanagement so gering wie möglich zu halten.
3. Die nach Abschluss der Errichtung nicht benötigten Bereiche der Baustraßen, Kranstellflächen, Lager- und Montageflächen sind zurückzubauen.

I. Auflagen zum Luftverkehrsrecht

1. Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund/ Wasser zu versehen. Der Farbring orange/ rot am Turm soll in ca. 40 ± 5 m über Grund/ Wasser beginnend angebracht werden.

An den geplanten Standorten können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1 Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbenring am Mast beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden.

In diesem Fall kann die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

3. Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot o der Feuer W rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer. In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken
4. Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:
 - In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei m unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene

am Turm, um den max. Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.

- Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund/ Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund/ Wasser 40 m unterschreiten würde.
5. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
 6. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerschalter gem. AVV 2020, Nr. 3.9.
 7. Bei Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Die Entscheidung erfolgt aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG.
 8. Bei der Ausrüstung der Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenn-drehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
 9. Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die

Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf mehreren WKA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

10. Die Abstrahlung von „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikation in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
11. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeld-helligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
12. Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
13. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagenblöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde aus der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 Luft VG die Peripheriebefehrerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagenblöcken ist auf eine ausreichende Befehrerung nach Vorgabe dieser AVV zu achten.
14. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

15. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
16. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707-5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
17. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromkonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
18. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall und Netzversorgung zum Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.
19. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer Feuer W, rot und Feuer W rot ES und/oder Gefahrenbefeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
20. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
21. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

22. Ausfälle der Befehrerung der Anlage, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main (**Telefon 069/786629**) bekannt zu geben.
23. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist ebenfalls eine Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer erforderlich.
24. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Der Baubeginn der Windenergieanlagen ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftverkehr, 48128 Münster, unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 156-23** unaufgefordert rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind für jede WEA folgende endgültige Veröffentlichungsdaten anzugeben:
 - Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 - Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugseilipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

J. Auflagen von Seiten des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainen-graben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **III-1168-23-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.
2. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

K. Auflagen zum Arbeitsschutz

1. Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.
2. Der BImSchG-Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

IV. Hinweise

A. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet

B. Hinweise zum Immissionsschutz

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Eine Genehmigung nach § 16 BImSchG ist nicht erforderlich, wenn die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Der Antrag ist bei mir zu stellen.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Errichtung der Anlage samt erforderlicher Abstell-, Herstellungs- und Lagerflächen erst begonnen werden darf, wenn entsprechende Nutzungsverträge mit den von der Zuwegung betroffenen Gemeinden abgeschlossen worden sind.
6. Die Stilllegung der beiden o. g. unter Bedingung B. Ziffer 3 genannten WEA des Typs *WindWorld W5200/750* ist im Rahmen von Anzeigen nach § 15 Abs. 3 BImSchG rechtzeitig vor Betriebsaufnahme bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Hier sind insbesondere Angaben zum Ablauf und zum Zeitpunkt des Rückbaus zu machen. Ein paralleler Betrieb von Alt- und Neu-WEA ist nicht zulässig.

C. Hinweise zum Landschafts- und Naturschutz

1. Zum Parameter Niederschlag liegen derzeit noch keine Erkenntnisse über konkrete Schwellenwerte vor. Darüber hinaus bestehen derzeit keine Möglichkeiten zur Berücksichtigung in ProBat. Daher kann der Parameter auf Weiteres noch nicht verwendet werden. Sollte der Parameter Niederschlag bei der Auswertung des Gesamtberichts berücksichtigt werden, so ist dieser über das Betriebsjahr zu erfassen und im Rahmen des Berichts mit auszuwerten.
2. Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücke (die jeweiligen Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Darüberhinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Kabeltrasse und / oder die Einspeisestelle in das Stromnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
3. Für die externe Netzanbindung und die externe Zuwegung sind frühzeitig vor Baubeginn separat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter Anträge zu stellen. Beides stellt einen Eingriff i. S. d. BNatSchG dar.

D. Hinweise zum Arbeitsschutz

1. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z.B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitschutzplan erstellt wird.
2. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z.B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

E. Hinweis zum Bauordnungsrecht

1. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Kranstellflächen von zulässigen Windenergieanlagen ist gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3e BauO NRW verfahrensfrei. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verfahrensfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften entbindet.

F. Hinweis zum Wasserrecht

1. Notwendige Verrohrungen von Gewässern (dazu gehören auch Gräben) im Rahmen der Zuwegung des Windparks und Kreuzungen von Gewässern mit Leitungen unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 22 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG-) und sind bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter vor Baubeginn zu beantragen.

G. Hinweis zum Luftverkehrsrecht

1. Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standortprüfung und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich der Standort der geplanten Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung der BNK. Zur Umrüstung der Anlage ist ein Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

H. Hinweis vom LWL-Archäologie

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h, Mauern, alte Gräben, Einzel-funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeug-nisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtli-cher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL- Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadt-holz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzu-zeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte

sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW), Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

V. Begründung

1. Verfahren

Mit Bescheid vom 18.09.1998 (i. d. F. d. Nachtragsgenehmigung vom 12.07.1999, Az.: 60-99-01474-9-J) wurde der Peckelsheim Wind GbR, einer Rechtsvorgängerin der Peckelsheim Wind GmbH & Co. KG, gemäß § 75 BauO NRW (1995) die Genehmigung zur Errichtung von insgesamt drei Windenergieanlagen des Typs WindWorld 5200/750kW mit einer Nabenhöhe von 74,50 m und einer Gesamthöhe von 100,00 m in 34439 Willebadessen, Gemarkung Peckelsheim erteilt. Gem. § 67 Abs. 9 Satz 1 BImSchG gilt diese Genehmigung als eine Genehmigung nach dem BImSchG.

Mit Änderungsgenehmigungsantrag nach § 16b BImSchG vom 22.06.2023, hier eingegangen am 27.06.2023, hat die Peckelsheim Wind GmbH & Co. KG, Bammyweg 3, 25704 Elpersbüttel, vertreten durch die CE Germany Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Daniel Seybold, die vollständige Modernisierung von zwei der drei mit Bescheid vom 18.09.1998 genehmigten WEA durch Austausch der Anlagen auf eine WEA des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m und einer Gesamthöhe von 229,13 m beantragt. Eine der derzeit drei Anlagen des Typs WindWorld 5200/750 kW (Gemarkung Peckelsheim, Flur 13, Flurstück 20) wird weiter betrieben und nicht im Rahmen des hier gegenständlichen Verfahrens repowert.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf nach § 4 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der o. g. Verordnung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß § 6 des BlmSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Diesem Bescheid liegen die nachstehend in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Antragsunterlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und bei Umsetzung der Anlage zu beachten. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU NRW) der Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Antrag auf die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage, sodass entsprechend der Nr. 1.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Verpflichtung hinsichtlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP-Pflicht“) durchzuführen wäre. Im vorliegenden Verfahren ist allerdings § 6 WindBG anzuwenden, da der Antrag nach dem 29.03.2023 eingereicht worden ist und die Stadt Willebadessen am Standort der WEA eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen ausgewiesen hat (vgl. amtliche Bekanntmachung vom 17.01.2024). Gemäß § 6 Abs. 1 WindBG ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des UVP eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn die WEA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG beantragt werden, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde und soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Bei der von der Stadt Willebadessen ausgewiesenen Konzentrationszone am Standort der WEA handelt es sich um ein Windenergiegebiet i. S. d. § 2 Nummer 1 WindBG.

Das hier gegenständliche Genehmigungsverfahren wird daher gemäß § 6 Abs. 1 WindBG im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt. Da im Rahmen des Verfahrens nach § 6 WindBG weder Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung durchgeführt wird, erfolgt auf Grundlage der Regelungen des UVPG keine dahingehende Feststellung von Seiten der Genehmigungsbehörde. Aufgrund der Anlage 1 der 4. BImSchV ist ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen, da die erforderliche Anlagenzahl von 20 WEA nicht überschritten wird.

2. Befristung der Genehmigung

Die hiermit erteilte Genehmigung nach § 4 BImSchG wird gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG befristet erteilt. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen wurde. Der Zeitraum der Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Regelung gewählt.

Diese Befristung wurde aufgrund des der Genehmigungsbehörde zustehenden Ermessens in den Bescheid aufgenommen. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine „schwebende“ nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern, bzw. erheblich erschweren würde. Ferner ist aufgrund des finanziellen und zeitlichen Aufwands der Antragseinreichung auch davon auszugehen, dass eine Antragstellerin ein erhebliches Interesse daran hat, die Anlage auch tatsächlich zeitnah zu errichten. Darüber hinaus liegt der Entscheidung über die Befristung die Annahme zugrunde, dass eine genehmigte Anlage und der konkrete WEA-Typ nicht auf unbestimmte Zeit auf dem Markt verfügbar sind. Die gewählte Dauer der Befristung von drei Jahren ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund etwaiger Klagen gegen die Genehmigung ist festzuhalten, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der Regel innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. In jedem Fall wird ein etwaiges Eilverfahren abgeschlossen sein, was für den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde eine erste Tendenz über die Rechtmäßigkeit

oder die Rechtswidrigkeit einer Genehmigung bedeutet. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Befristung als angemessen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund möglich ist. Aufgrund der Relation eines Verlängerungsantrags zu einem Genehmigungsantrag ist auch von der Zumutbarkeit eines derartigen Antrags auszugehen.

3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen wurde ferner den im Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 5 BImSchG zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die beteiligten Fachbehörden (Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasser- und Abfallbehörde, Straßenbehörde sowie als Baubehörde, Stadt Willebadessen, Stadt Borgentreich, Bezirksregierungen Detmold, Münster und Arnsberg, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, LWL-Denkmalpflege und LWL-Archäologie, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, BUND und Landwirtschaftskammer, geologischer Dienst NRW sowie der Landesbetrieb Straßen NRW) haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

3.1 Immissionsschutz

Nach Ansicht der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit nach § 6 BImSchG wurden in den Bescheid aufgenommen.

Schallimmissionen:

Die prognostizierten Schallimmissionen wurden auf Grundlage der Schallimmissionsprognose der Deutsche WindGuard Consulting GmbH vom 20.06.2023, überprüft. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass keine

Einwände in Bezug auf die Schallauswirkungen der WEA geltend gemacht werden. In der vorgelegten Prognose wird die schalltechnische Vorbelastung korrekt ermittelt. Die entsprechenden Richtwerte werden sowohl im Tag- als auch im Nachtbetrieb im Volllastmodus eingehalten. Die Prognose weist nach, dass an allen Immissionsorten die festgelegten Richtwerte nachts eingehalten werden. Die durch die Zusatzbelastung bedingten Geräuschimmissionen unterschreiten die Richtwerte an den meisten Immissionsorten um mindestens 6 dB(A). Die hier gegenständlichen Anlagen liefern nach dem Irrelevanzkriterium der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm keine unzulässige Mehrbelastung. Entscheidend ist zudem, dass die in diesem Einzelfall betrachteten Anlagen keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umweltauswirkungen herbringen. Dies bedeutet im gleichen Zuge, dass keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 BImSchG vorliegt (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 31.08.2016 – 1 MB 5/16). Immissionsbeiträge, welche zwar den rechnerischen Wert der Gesamtbelastung ändern, nicht aber die Erheblichkeit einer bestehenden Umweltauswirkung verändern, sind i. S. d. Vorschriften des BImSchG als nicht relevant einzustufen (vgl. VGH Hessen, Urteil vom 25.07.2011 – 9 A 103/11). Eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens hinsichtlich der Schallimmissionen ist dahingehend also gegeben.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass § 16b BImSchG normiert, dass die Genehmigung einer WEA nicht versagt werden darf, wenn nach der Modernisierung nicht alle Immissionsschutzrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden, wenn aber der Immissionsbeitrag der WEA nach der Modernisierung niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten WEA und wenn aber die neue WEA dem Stand der Technik entspricht. Dies ist hier der Fall, da sich der Immissionsbeitrag der Neuanlage ausnahmslos an allen Immissionsorten um 0,1 dB(a) bis 1,2 dB(a) reduziert. Es ergibt sich somit im Vergleich zu bisherigen Situation eine Verbesserung der schalltechnischen Situation.

Es wurde allerdings festgestellt, dass für den beantragten Betriebsmodus noch keine Vermessung vorliegt. Dieser beruht somit auf Herstellerangaben. Daher wurde festgeschrieben, dass die Anlage solange während der Nachtzeit außer Betrieb zu setzen sind, bis das Schallverhalten durch eine Vermessung entsprechend nachgewiesen worden ist. Insgesamt ist eine Genehmigungsfähigkeit bezüglich der Schallemissionen der beantragten Anlagen gegeben.

Schattenwurf:

Der prognostizierte, durch den Betrieb der Anlagen verursachte Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose der Deutschen WindGuard Consulting GmbH vom 15.12.2023 überprüft. Die Schattenwurfanalyse belegt, dass die schattenverursachende Anlage mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden muss, um die Einhaltung der Richtwerte zu gewährleisten. Die Einrichtung von derartigen Automaten ist geeignet, um die Belästigung des Schattenwurfs auf ein zumutbares Maß zu beschränken (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 - 12 LB 8/07). Darüber hinaus wird die genaue Betriebsweise des Schattenwurfmoduls in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides geregelt.

3.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht:

Die Stadt Willebadessen als Trägerin der kommunalen Planungshoheit ist mit Schreiben vom 04.08.2023 u. A. hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB am Verfahren beteiligt worden. Mit Schreiben vom 22.09.2023 hat die Stadt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Erschließung:

Nach Durchsicht und Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für Fahrzeuge bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten gegeben. Die notwendige Erschließung ist gesichert. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Errichtung der Anlage ein Nutzungsvertrag mit der Stadt Willebadessen für die Zuwegung zu schließen ist.

Für die Errichtung oder die Erweiterung von Wegen und Flächen außerhalb des Anlagengrundstücks sind ggf. notwendige Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG oder wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich.

Rückbaukosten:

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, eine monetäre Sicherheitsleistung durch

eine Bürgschaft zu hinterlegen. Die Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung liegt insoweit in meinem Ermessen. Entsprechende Regelungen zum Rückbau der Anlagen werden in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgeschrieben.

In diesem Falle wird unter pflichtgemäßer Ausübung meines Ermessens ein Betrag von **325.025,89 €** für die hier antragsgegenständlichen WEA festgesetzt. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich in der Regel nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergieerlasses NRW. Demnach kann, wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden. Im Genehmigungsantrag haben Sie Angaben zu den Gesamtkosten der Errichtung vorgelegt und darin Gesamtkosten i. H. v. 4.395.000,00 € für eine Anlage angegeben. Im Rahmen der Antragsunterlagen wurde allerdings ebenfalls ein vom Hersteller der WEA herausgegebenes Dokument zu den voraussichtlichen Kosten des Rückbaus der WEA eingereicht, welches nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde plausibel und nachvollziehbar ist. Die Höhe der Rückbauverpflichtung befindet sich ca. in der für eine solche WEA zu erwartenden Höhe der Rückbauverpflichtung, sodass dies nicht zu beanstanden ist.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig, da sie insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen ist. Mit der Vorlage der Sicherheitsleistung kann unter Berücksichtigung der voraussichtlich anfallenden Kosten die finanzielle Absicherung des Rückbaus der Anlagen gewährleistet werden. Darüber hinaus stellt die Maßnahme das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel dar, um der gesetzlichen Rückbauverpflichtung nachzukommen. Ferner ist die Entscheidung auch angemessen, da sie bei einer Abwägung der öffentlichen Interessen mit Ihren Interessen nicht außer Verhältnis zum gewünschten Zweck steht. Die Interessen der Öffentlichkeit sind insoweit gewahrt, dass ein Rückbau unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des Betreibers gesichert ist. Ein entsprechender Rückbau kann somit nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen.

Bauordnungsrecht:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Brandschutz:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme zum Brandschutz die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.3 Denkmalschutz

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG liegt die denkmalrechtliche Genehmigungsentscheidung in der Letztentscheidungsbezugnis der zuständigen Genehmigungsbehörde (vgl. VG Kassel, Beschluss vom 04.04.2016 – 1 L 2532/15.KS). Denkmalrechtliche Verfahrensregelungen, z. B. Benehmens- und Zustimmungsregelungen zwischen unterer Denkmalbehörde und Landesämtern, werden verdrängt und sind nicht anzuwenden.

Die Stadt Willebadessen als untere Denkmalbehörde hat im vorliegenden Genehmigungsverfahren keine Bedenken geäußert. Der LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Nordrhein- Westfalen wurde im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG beteiligt und hat im vorliegenden Verfahren keine Bedenken geäußert.

Nach Ansicht der Genehmigungsbehörde stehen Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben insgesamt nicht entgegen und eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist gem. § 9 Abs. 2 DSchG NRW zu erteilen. Es ist festzuhalten dass die geplante WEA sich auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung nicht erheblich auf die Kulturlandschaft und die Denkmäler in der Umgebung auswirkt. Die Sichtbarkeit der Anlage und der Denkmäler zusammen ist aufgrund des Reliefs auf einen engeren Kreis begrenzt. Keines der potentiell betroffenen Denkmäler wird durch die Errichtung der WEA substantiell in Mitleidenschaft gezogen. Eine Zerschneidung von funktionalen Bezügen oder eine Einschränkung der Nutzung ist nicht feststellbar. Zudem ist festzustellen, dass es sich bei dem hier gegenständlichen Vorhaben um ein Repowering nach § 16b BImSchG handelt. Mehrere bestehende WEA werden im Rahmen des Vorhabens zurückgebaut, eine WEA wird neu errichtet. Auch dies ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange nicht zwangsläufig eine gewichtige Veränderung der denkmalrechtlichen Erlebbarkeit darstellt. Sämtliche Belange des Denkmalschutzes werden hier in angemessener Weise berücksichtigt, sodass nach Ansicht der Genehmigungsbehörde Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen und die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Abs. 2 DSchG erteilt wird.

3.4 Artenschutz

Die untere Naturschutzbehörde folgt weitgehend den Ausführungen der im Verfahren eingeholten Gutachten und Unterlagen (Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) des Büros ecoda GmbH & Co. KG, 44287 Dortmund, vom 27.04.2023 (AFB), Ergebnisbericht Avifauna des Büros ecoda GmbH & Co. KG, 44287 Dortmund, vom 06.03.2023; Studie zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls des Büros ecoda GmbH & Co. KG, 44287 Dortmund, vom 20.06.2023 (UVP-B) und Email von Copenhagen Energy Germany GmbH, Herr D. Seybold, vom 04.10.2023 vertritt jedoch in Hinsicht auf die Regelungen zum Schutz der Fledermausfauna, teilweise der Avifauna sowie zur Lage der Kompensationsfläche für Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Bewirtschaftung geringfügig andere Auffassungen. Ferner wird der Ermittlung des zu zahlenden Ersatzgeldes zum Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild nicht zugestimmt. Die festgestellten Abweichungen sind jedoch durch entsprechende Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid zu heilen. Einer grundsätzlich positiven Stellungnahme steht unter dieser Voraussetzung daher nichts entgegen.

Die Vorschriften des § 6 WindBG sind aufgrund der Antragstellung nach dem 29.03.2023 anzuwenden. Die Anwendung des § 6 WindBG setzt voraus, dass sich der Standort einer Windenergieanlage zum Zeitpunkt der Genehmigung in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet befindet. Mit der gemeinsam vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) am 19.07.2023 herausgegebenen „Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz“ wurde in Abschnitt 2.1.3 klargestellt, dass hierunter auch Gebiete zu fassen sind, die zwar noch nicht rechtswirksam festgelegt wurden, deren Festlegung aber mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit ist danach anzunehmen, wenn die

Öffentlichkeit und die betroffenen Behörden bereits beteiligt wurden. Dies ist vorliegend der Fall. Die gleichen Folgerungen dürften für die seitens der Stadt Willebadessen betriebene, nach Kenntnis der uNB derzeit aber noch nicht abschließend genehmigte Aufhebung der bislang bestehenden Konzentrationszonen greifen. Insofern ist die bisherige Konzentrationszonenausweisung als aufgehoben und die neue Konzentrationszonenplanung im Sinne des § 6 WindBG als gesetzt anzunehmen. Mit Wirkung vom 17.01.2024 ist die Planung nun auch abgeschlossen und in Rechtskraft erwachsen.

Die Bewertung der Antragsunterlagen erfolgte ferner unter Berücksichtigung von § 45c BNatSchG insbesondere in Hinblick auf die sich durch das Repowering ergebenden Änderungen zum Status quo der zwei zurückzubauenden Bestandsanlagen. Die Antragstellerin hat von der in § 74 Abs. 5 BNatSchG genannten Möglichkeit, die Regelungen des § 45b Abs. 1-6 BNatSchG für das hier gegenständliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, nicht explizit Gebrauch gemacht. Ein diesbezüglicher Hinweis ist jedenfalls im Abschnitt „Gesetzliche Grundlagen“ im AFB (Kap. 1.2) nicht enthalten.

Aufgrund der Bearbeitung des vorgelegten Genehmigungsantrags nach § 6 WindBG ist eine Prüfung auf die Auslösung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht durchzuführen. Die Antragstellerin hat jedoch umfangreiche Unterlagen (AFB, Ergebnisbericht Avifauna) auch auf Basis selbst durchgeführter Kartierungen vorgelegt, die im Zuge der durchzuführenden Deltaprüfung (Vergleich der artenschutzrechtlichen Sachverhalte vor/nach dem Repowering, vgl. § 45c Abs. 2 BNatSchG) seitens der uNB in die Bewertung einbezogen werden.

Der Planungsbereich wurde mit den der uNB verfügbaren Datengrundlagen hinsichtlich windschlaggefährdeter Vogel- und Fledermausarten mit dem Ergebnis abgeglichen, dass den Ausführungen im AFB und der darin enthaltenen Artenschutzprüfung (ASP) im Wesentlichen gefolgt werden kann. Die vorgelegten Untersuchungen erfüllen die einschlägigen Untersuchungsstandards und reichen in Erfassungsumfang und Erfassungstiefe für eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen aus.

Als Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass sich die artenschutzrechtliche Situation für die Avifauna durch das Repowering nicht verschlechtert. Schutzmaßnahmen, die über die für die Altanlagen festgelegten Maßnahmen hinausgehen, sind insoweit nicht anzuordnen. Dies gilt, sofern keine zusätzlichen artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte geschaffen werden, die über den reinen Ersatz der WEA am benachbarten Standort hinausgehen. Vorliegend ist daher - zusätzlich zu den gutachterlicherseits vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen - eine unattraktive Mastfußgestaltung zu fordern, um keine zusätzlich attraktiven Bereiche im Umfeld der WEA zuzulassen. In Bezug auf die Fleddermausfauna ist gem. § 6 WindBG Abs. 1 Satz 4 eine Abschaltung in Verbindung mit einem zweijährigen Gondelmonitoring anzuordnen. Das Erfordernis einer unattraktiven Mastfußgestaltung greift hier ebenso durch.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass potentielle Beeinträchtigungen für die Vogelarten Rebhuhn Wachtel Feldlerche und Rotmilan zunächst nicht ausgeschlossen werden können. Diese Arten wurden seitens der Antragstellerin daher einer vertieften Artenschutzprüfung (ASP II) unterzogen. Im Ergebnis sind für die Errichtung und/oder den Betrieb der WEA neben allgemeinen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung) unter Berücksichtigung des Repowerings keine Schutzmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher ausschließen zu können. Dem schließt sich die uNB nach Prüfung an.

U. a. die Arten Weißstorch, Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Baumfalke und Schwarzstorch, die als kollisionsgefährdet bzw. störepfindlich (Schwarzstorch) gelten, wurden im Rahmen des Ergebnisberichts Avifauna vertieft betrachtet. Betroffenheiten können danach ausgeschlossen werden. Dem stimmt die uNB nach Prüfung der Unterlagen ebenfalls zu.

Ausweislich der Karte 4.1 im AFB (S. 28) sind keine Brutvogelarten im Bereich der Bauflächen vorgefunden worden. Eine direkte Betroffenheit durch das Vorhaben kann daher verneint werden, sofern im Vorfeld der Baumaßnahmen eine Ansiedelung zuverlässig verhindert bzw. durch

eine ökologische Baubegleitung unmittelbar vor Baubeginn und nach längeren Baupausen sicher ausgeschlossen werden kann. Die im Vergleich zum Baufeld gleichgeartete Feldflur bietet den vorgefundenen Arten ausreichend Platz, einer etwaigen Störung zu entgehen.

Lt. AFB (S. 16) und Ergebnisbericht Avifauna (Karten 3.1 und 3.2) wurden in den Untersuchungen 2022 keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Greifvogelarten im jeweils artbezogen relevanten gem. Leitfaden „Arten- und Habitatschutz“ (2017 sowie Entwurf 2023) im Umkreis der WEA festgestellt. Der nächstgelegene Brutplatz eines kollisionsgefährdeten Greifvogels (Rotmilan) befand sich in einer Entfernung von ca. 2.260 m östlich zum geplanten WEA-Standort. Ein Brutverdacht einer Rohrweihe befand sich 2019 ca. 1.050 m südlich entfernt und damit außerhalb des zentralen Prüfbereichs allerdings ist die Rohrweihe gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG nur bei Rotordurchläufen kleiner als 80 m gefährdet. Dies ist aktuell nicht der Fall (ca. 91 m).

Für die Beurteilung eines möglicherweise signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch das Repowering sind neben dem Standort der WEA u.a. insbesondere die Anzahl von Alt- und Neuanlagen, deren Höhe, die Höhe des Rotordurchgangs und die Rotorfläche relevant (vgl. § 45c Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG). Nach Auffassung der uNB sind darüber hinaus die räumliche Lage der überstrichenen Flächen sowie insbesondere die Rotordrehzahl weitere wesentliche Bewertungskriterien. Sofern sich nicht durch die Veränderung der Lage der WEA zu einem bereits vorhandenen Brutplatz ein einzelfallspezifisch relevanter neuer Sachverhalt ergibt, sind die Lage und Entfernung der vorgefundenen Brutplätze, ebenso wie die Habitatnutzung im Vorhabensbereich, nach Auffassung der uNB demgegenüber nachrangig einzuordnen. Diese hatten bereits vor Eintritt des Repowerings Bestand und die Vorbelastung durch die Altanlagen sind insofern als Teil des allgemeinen Lebensrisikos anzusehen.

Die Anzahl der WEA reduziert sich durch das Vorhaben von zwei auf eine. Rein numerisch sinkt dadurch die Gefährdungslage. Der Standort der neuen WEA liegt in kurzer Nachbarschaft zu den abzubauenen WEA (ca. 60 m bzw. ca. 162 m). Der Rotorradius der nördlichen Altanlage überlappt sich mit dem der Neuanlage um mehr als 50 %, der Radius der östlichen Altanlage ist ca. 70 m von dem der Neuanlage entfernt. Ins-

gesamt verschiebt sich der Rotorraum geringfügig (ca. 100 m) nach Südwesten. Eine wesentliche Veränderung ist daraus nach Meinung der uNB - insbesondere in Hinblick auf die Lage der vorgefundenen Brutplätze - nicht abzuleiten. Vielmehr vergrößert sich der Abstand zum Brutplatz des Rotmilans sogar geringfügig um ca. 150 m (ca. 2.260 m ggü. 2.110 m)

Sowohl die Gesamthöhe (100 m vs. ca. 230 m) als auch der Rotordurchgang (48 m vs. ca. 91 m) vergrößern sich maßgeblich. Auch wenn keine gesicherte Fachmeinung zu einer allgemeingültigen Höhenverteilung der Flugbewegungen von Rotmilanen vorliegt, ist in Bezug auf den Rotordurchgang eher von einer Verringerung des Tötungsrisikos auszugehen. Die Vorhabensfläche wird lt. AFB z. B. vom kollisionsgefährdeten Rotmilan als Nahrungshabitat genutzt. Die Anflüge von Brutpaaren hierauf erfolgen aufgrund der Lage der Brutplätze zwangsläufig aus größerer Entfernung. Gezielte Nahrungssuchflüge über der Fläche sind tendenziell eher in niedrigeren Höhen zu erwarten, so dass ein größerer Rotordurchgang das Kollisionsrisiko möglicherweise senken kann. Gleichzeitig erstreckt sich der Risikoraum jedoch auch deutlich weiter in die Höhe, so dass ggü. dem Zustand vor Repowering wiederum zusätzliche Gefahrenbereiche entstehen. Inwieweit dies jedoch tatsächlich zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt, ist fachlich bislang nicht sicher abzuleiten.

Der Rotorradius der Altanlagen beträgt 26 m, der Rotorradius der Neuanlage demgegenüber ca. 69 m. Die insgesamt überstrichene Fläche wächst von ca. 4.247 m (beide Altanlagen) auf ca. 15.011 m (Neuanlage). Es kommt damit zu einer Vergrößerung des potenziellen Risikobereichs bei Durchflügen etwa um den Faktor 3,5. Auch unter Berücksichtigung der sich teilweise überlappenden Bereiche der Neuanlage und der nördlichen Altanlage (ca. 1.400 m²) beträgt der Faktor immer noch ca. 3,2. (Hinweis: Der Faktor ist im AFB (S. 37) fälschlich mit 2,5 angegeben). Daraus könnte erhebliche Zunahme des Kollisionsrisikos angenommen werden.

Die maximale Rotordrehzahl der Altanlagen beträgt 22 U/min, die der Neuanlagen 10,8 U/min (<https://www.wind-turbine-models.com>). Dies entspricht in etwa einer Verringerung um die Hälfte bzw. den Faktor 0,5, woraus eine erhebliche Reduktion eines Kollisionsrisikos resultiert.

Lt. AFB sind im Untersuchungsgebiet keine Brutplätze lärmempfindlicher Arten nachgewiesen worden. Eine Betrachtung des veränderten Schalldruckpegels ist daher für die weitere artenschutzrechtliche Betrachtung nicht relevant.

Das Risiko für einen Vogel, während des Durchfluges durch den Rotorkreis einer Windenergieanlage geschlagen zu werden, ist - bei sonst unveränderten Parametern - allein von der Größe des Rotorkreises und von der Drehfrequenz des Rotors abhängig. Je größer der durchstrichene Luftraum (d. h. je länger die Rotorblätter), umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, von einem Rotorblatt getroffen zu werden. Umgekehrt sinkt die Wahrscheinlichkeit, je geringer die Rotordrehzahl ist, d. h. je seltener das Rotorblatt den Risikobereich durchläuft. Das Produkt aus Rotorlänge * Drehzahl ist daher nach Auffassung der uNB als Vergleichsmaßstab für die Änderung des Tötungsrisikos grundsätzlich geeignet.

Eine Altanlage des Typs WindWorld WW750/52 TS hat eine maximale Rotordrehzahl von 22 U/min. Dies entspricht bei 3 Rotorblättern 66 Durchläufen/min. Die beantragte Neuanlage Enercon E-138 EP3 E3 hat eine maximale Rotordrehzahl von 10,8 U/min, entsprechend 32,4 Rotorblattdurchläufen/min. Für die Altanlage ergibt sich daraus eine maximale Risikostrecke von $26 \text{ m} * 66 \text{ Durchläufe/min} = \mathbf{1.716 \text{ m/min}}$ und für die Neuanlage $69 \text{ m} * 32,4 \text{ Durchläufe/min} = \mathbf{2.239,65 \text{ m/min}}$. Das Risiko erhöht sich durch die Neuanlage im Vergleich zur Altanlage also ungefähr ca. um den Faktor 1,31, also ca. 31 %. Für sich genommen stellt dies aus Sicht der uNB eine erhebliche Steigerung des betriebsbedingten Tötungsrisikos durch die einzelne WEA dar. In Bezug auf die Gesamtbeurteilung von 2 Alt-WEA vs. 1 Neu-WEA reduziert sich jedoch demgegenüber das Risiko ungefähr etwa um den Faktor 0,65 bzw. 35 %: $2 * 1.716 = \mathbf{3.432 \text{ m/min}}$ (Altanlagen); $1 * \mathbf{2.239,65 \text{ m/min}}$ (Neuanlage). Eine diesbezügliche Gegenüberstellung ist dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt.

Grundsätzlich ist daher von einer Reduktion des Tötungsrisikos für kollisionsgefährdete Vogelarten auszugehen. Die Notwendigkeit der Anordnung von zusätzlichen Maßnahmen zur Verringerung des Kollisionsrisikos ggü. dem Status quo ist infolgedessen nach Auffassung der uNB für die Avifauna nicht gegeben. (Bezüglich der Notwendigkeit einer unattraktiven Mastfußgestaltung s. weiter oben.)

Fledermausfauna

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG hat die Behörde Schutzmaßnahmen für Fledermäuse anzuordnen, sofern diese verhältnismäßig sind. Da auch bereits seitens der Antragstellerin Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen wurden (Kap. 5.1 im AFB, fledermausfreundliche Betriebszeitenregelung), wird von der uNB unterstellt und angenommen, dass diese von der Antragstellerin als verhältnismäßig angesehen werden. Eine behördliche Prüfung auf Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen wurde daher nicht durchgeführt. Der Ausgestaltung dieser Maßnahmen stimmt die uNB grundsätzlich zu, fordert aber geringfügige Erweiterungen. Dies wird im Folgenden begründet.

Auf Basis der durchgeführten Datenabfrage kann das Gutachterbüro eine Betroffenheit der Arten Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Zweifarbfledermaus nicht ausschließen. Diese Arten gelten entsprechend dem Leitfaden „Arten- und Habitatschutz“ als kollisionsgefährdet. Aufgrund der Häufigkeit der Zwergfledermaus ist bei dieser gem. Leitfaden eine Kollision mit WEA jedoch als Teil des üblichen Lebensrisikos anzusehen. Für die Arten Rauhaufledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler sind dagegen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Aufgrund fehlender Fledermauserfassungen in Gondelhöhe sind keine Rückschlüsse auf die Aktivität im Dämmerungszeitraum möglich. Vorliegend können lt. AFB Betroffenheiten der Arten Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler nicht ausgeschlossen werden. In den der Entwicklung des Abschaltalgorithmus zugrunde liegenden Studien Renebat II & III wird explizit auf die Aktivität dieser Arten bereits im Dämmerungsintervall hingewiesen. Daher wird vorsorglich und abweichend vom Gutachtertorschlag, die Einbeziehung des kompletten abendlichen Dämmerungsintervalls gefordert. Die Anlage ist daher bei Eintreten der auslösenden Bedingungen bereits ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten. Eine Anpassung des zeitlichen Umfangs kann ggf. nach vollständig durchgeführtem Gondelmonitoring erfolgen. Die Auswertung des Dämmerungsintervalls wird in der Software probat standardmäßig berücksichtigt.

Entsprechend dem Gutachtervorschlag im AFB (S. 39 ff.) ist die WEA ggf. mit Erfassungsgeräten zum Gondelmonitoring auszustatten. Die uNB fordert zusätzlich die Installation eines zweiten Erfassungsgerätes auf Höhe des unteren Rotordurchgangs, solange nicht sichergestellt ist, dass ein Mikrofon in Gondelhöhe den gesamten Rotorradius nach unten hin abdecken kann. Dem liegen Erkenntnisse der uNB aus dem Gondelmonitoring des Jahres 2022 eines anderen Genehmigungsverfahrens zugrunde, in dem ein solches zweites Erfassungsgerät eine zeitweise erhebliche Aktivität der Nyctaloiden zur Wochenstubezeit im Juni aufgezeichnet hat, die nach Meinung des begutachtenden Fachbüros von probat nicht adäquat berücksichtigt wurde. Das Fachbüro hat zur Abwendung von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hieraus die Ausweitung des von probat ermittelten Abschaltalgorithmus für erforderlich gehalten. Aufgrund dieser Erkenntnisse hält die uNB bis auf Weiteres die Installation eines zweiten Erfassungsgerätes in Höhe des unteren Rotordurchganges für erforderlich. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse können zwar nicht direkt in probat eingelesen werden, ermöglichen aber qualitative sowie mindestens eingeschränkt quantitative Aussagen zu Flugbewegungen in dieser Höhe, die durch probat offenbar nicht ausreichend erfasst werden, aber ggf. dennoch bei einem festzulegenden Abschaltalgorithmus zu berücksichtigen sind. Das optionale Gondelmonitoring ist nach Auffassung der uNB daher um diesen Aspekt zu erweitern. In den vorzulegenden Monitoringberichten sind die Ergebnisse der beiden Erfassungsgeräte der Anlage in Bezug auf das erfasste Artenspektrum, die jahres- und tageszeitliche Aktivität sowie dessen Quantität gegenüberzustellen und zu diskutieren, ob sich daraus weitergehende Abschalterfordernisse als die von probat ermittelten ergeben. Auf die Forderung nach einer zweiten Erfassungseinheit wird verzichtet, sofern vor Inbetriebnahme der WEA eine Bestätigung der Entwickler der Software probat vorgelegt wird, dass im vorliegenden Einzelfall eine ausreichende Abdeckung durch das Gondelmikrofon besteht.

Die Berücksichtigung des Parameters Niederschlag wird im Leitfaden „Arten- und Habitatschutz“ bis auf Weiteres ausdrücklich ausgenommen. Dem steht auch nicht die widersprechende Auffassung des Gutachterbüros entgegen (AFB S. 39). Es wird in diesem Zusammenhang zusätzlich darauf hingewiesen, dass anlässlich eines Workshops zu probat-inspector am 10.03.2022 durch die Entwickler ausdrücklich auf die weiter bestehende Unzuverlässigkeit von Niederschlagssensoren hingewiesen

wurde. Nichts Gegenteiliges findet sich auch aktuell auf der probat-Homepage (<https://www.probat.org/faqs/behoerden>, Abruf am 07.03.2023). Der Anwendung des Parameters Niederschlag wird daher grundsätzlich widersprochen.

Das Gutachterbüro formuliert auf S. 39 ff. des AFB die optionale Durchführung eines Gondelmonitorings zur nachträglichen Anpassung der Abschaltparameter. Dabei empfiehlt es unter Berufung auf ein Urteil des OVG Magdeburg vom 16.05.2013 (2 L 80/11) eine Schlagopferzahl von 2 Fledermäusen/WEA *a als nicht signifikant festzulegen. Allerdings führt das Gutachterbüro selbst aus, dass im Urteil eine Spanne von ein bis zwei Schlagopfern genannt ist. Das Gericht leitet im o. g. Urteil keine konkrete Begründung für die von ihm tolerierte Schlagopferzahl von ein bis zwei Individuen pro WEA und Jahr her, sondern folgert das Nicht-Erreichen der Signifikanz rein qualitativ aus der vermeintlich großen Anzahl durchziehender Tiere. Eine fachliche anerkannte Begründung der noch tolerierbaren Schlagopferzahl wird nicht gegeben und ist nach Kenntnis der uNB auch nicht bekannt sowie auch bislang nicht letztinstanzlich festgelegt. In einer bundesweiten Betreiberumfrage zu in Genehmigungsbescheiden definierten noch tolerierbaren Schlagopferzahlen kommt die Fachagentur Windenergie an Land zu dem Ergebnis, dass diese mit 72 % der Nennungen aus 113 Datensätzen weit überwiegend zwischen $< 0,5$ und < 2 getöteten Tieren/WEA*a liegt. In 30 % der Nennungen wurde eine Schlagopferzahl von ≤ 1 Tier festgelegt. Es erfolgten sowohl zwischen als auch innerhalb der 13 erfassten Bundesländer uneinheitliche Festlegungen („Fledermausschutz an Windenergieanlagen“, Fachagentur Windenergie an Land, 2020). Auch hieraus ist abzuleiten, dass eine eindeutige, fachlich allgemein anerkannte Signifikanzgrenze nicht erkennbar ist.

Aus zahlreichen vorangegangenen Genehmigungsverfahren ist bekannt, dass im Kreis Hötter sowohl eine hohe Durchzugsaktivität, aber ebenso eine hohe allgemeine Aktivität von Fledermäusen festzustellen ist. Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist individuenbezogen auszulegen. Entsprechend kommt auch der Leitfaden „Arten- und Habitatschutz“ zu der Auffassung, dass der festzulegende Abschaltalgorithmus auf „unvermeidbare Verluste von Einzelindividuen“ ausgelegt sein muss. Der Kreis Hötter geht daher im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative regelmäßig von einer Signifikanzschwelle von unter einer toten Fledermaus pro

WEA und Jahr aus. Dies entspricht einem einzustellenden Schwellenwert = 1. Diese Empfehlung haben ebenso die Entwickler des Tools probat anlässlich des bereits zitierten Workshops am 10.03.2022 gegeben.

Fauna allgemein

Gem. Kap. 3.4 des AFB sind keine sonstigen planungsrelevanten Arten anderer Tiergruppen im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Auch der uNB liegen keine weitergehenden Erkenntnisse vor. Betroffenheiten sind daher nicht zu prognostizieren und spezielle, artbezogene Schutzmaßnahmen nicht erforderlich.

3.5 Landschaftsschutz, Eingriffe in Natur und Landschaft

Die untere Naturschutzbehörde folgt weitgehend den Ausführungen der im Verfahren eingeholten Gutachten (Landschaftspflegerischer Begleitplan des Büros ecoda GmbH & Co. KG, 44287 Dortmund, vom 20.06.2023 (LBP), Aktualisierung vom 22.11.2023).

Eingriffsregelung

Die vorgelegte Eingriffsbilanzierung für den Bau bzw. Rückbau der Fundamente, der internen Zuwegungen sowie der Kranstellflächen erfolgte nach dem numerischen Bewertungsverfahren NRW (LANUV 2008) und wurde nachvollziehbar dargestellt. Die rechnerische Prüfung gibt keinen Anlass zur Beanstandung.

Durch den mit der Errichtung der Anlage verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft verbleibt entsprechend der vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung des vollständigen Rückbaus der Altanlagen ein Defizit in Höhe von 1.118 Biotopwertpunkten (BWP). Dieses soll durch die Anlage einer Streuobstwiese auf einer artenarmen Fettwiese auf 914 m² des Grundstücks Gemarkung Niesen, Flur 6, Flurstück 465, vgl. LBP v. 22.11.23, S. 52/53) ausgeglichen werden. Das Flurstück umfasst insgesamt 61.071 m². Die Größe der vorgesehenen Fläche ist nach der vorgelegten Bilanzierung ausreichend, um den zu erwartenden Eingriff zu kompensieren. Der Wertzuwachs läge hier bei 2.742 BWP (von 2.742 BWP auf 8.226 BWP). Der Wertpunkteüberschuss von 1.624 BWP kann auf Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreis Höxter in ein ggf. noch anzulegendes Ökokonto übertragen werden.

Die uNB hält die Maßnahme für grundsätzlich geeignet und sinnvoll, um die notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 15 Abs. 2 BNatSchG zu kompensieren. Abweichend vom LBP (Nr. 7.2.1.4, S. 51) wird jedoch die Anlage der Fläche auf den Zeitpunkt der ersten Pflanzperiode (Herbst oder Frühjahr) nach Beginn der Bauarbeiten festgelegt, da damit der auszugleichende Eingriff einhergeht.

Eingriffe in schutzwürdige Böden

Durch die Errichtung der Neuanlage kommt es in der Bilanz mit dem Rückbau der zwei Altanlagen zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von 914 m² schutzwürdiger Böden (LBP S. 17). Der Ausgleich für diesen Eingriff soll multifunktional auf der Kompensationsfläche für die Eingriffe in Natur- und Landschaft, durch Extensivierung von 914 m² einer Grünlandfläche erfolgen (s. zu 1.). Dies ist grundsätzlich möglich und nicht zu beanstanden.

Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild

Die Bewertung und Bilanzierung des Landschaftsbildes erfolgte im vorgelegten LBP auf Grundlage der Vorgaben des Windenergieerlasses (Stand 2018). Das Verfahren wurde grundsätzlich plausibel und nachvollziehbar durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass für die Errichtung der WEA eine Zahlung von 27.938,00 € zu erfolgen hat. Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung, auch unter Berücksichtigung der verbleibenden Vorbelastung, stimmt die uNB diesem Ergebnis zu.

Bezüglich der Höhe des anzurechnenden Ersatzgeldes vertritt die uNB zwar eine abweichende Auffassung, stimmt aber dennoch ebenfalls der Berechnung zu. Lt. Windenergieerlass ist die Gegenrechnung eines fiktiven Ersatzgeldes für die abzubauenen Altanlagen grundsätzlich möglich (Windenergieerlass Abschnitt 8.2.2.1). Allerdings regelt § 45c Abs. 3 BNatSchG eindeutig, dass lediglich eine Kompensation abzuziehen ist, „...*die für die zu ersetzende Bestandsanlage bereits geleistet worden ist.*“.

Der vollständige Abzug einer hypothetischen Summe auf Basis der aktuell geltenden Sätze, wie er in den Antragsunterlagen vorgenommen wurde, wäre daher nach Einschätzung der uNB nicht zulässig, da vorliegend keine Ersatzgeldzahlung für die Altanlagen festgesetzt wurde und erfolgt ist. Andererseits wird diese Auslegung des § 45c Abs. 3 BNatSchG

unter Verweis auf den Kommentar zum BNatSchG (Landmann/Rohmer UmweltR, Januar 2023, BImSchG § 16b Rn. 89,90) seitens des MUNV NRW derzeit nicht mitgetragen. Auch wenn die uNB die Auffassung des Kommentars keineswegs als eindeutig interpretiert, wird daher bis zu einer grundsätzlichen Klärung des Sachverhalts einer Anrechnung zugestimmt.

Die für den Rückbau der Altanlagen ermittelten Summe von 24.000 € wurde unter Berücksichtigung der vorangehenden Ausführungen korrekt ermittelt. Ein verbleibendes zu zahlendes Ersatzgeld von 3.938,00 € wird bestätigt.

3.6 Arbeitsschutz

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III. verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Ferner werden einige Hinweise vorgetragen, die in diesem Bescheid unter IV. zu finden sind.

3.7 Luftverkehr

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr des Kreises Höxter hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.8 Landesverteidigung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit seiner Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

VI. Gebührenfestsetzung

Die Genehmigung ist aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes NRW gebührenpflichtig. Über die Festsetzung der von Ihnen zu erstattenden Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden.

VIII. Hinweise der Verwaltung

*In vielen Fällen können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich in Zweifelsfällen vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Beachten Sie dabei bitte, dass die Klagefrist von einem Monat hierdurch jedoch **nicht** verlängert wird.*

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Kathrin Weiß

IX. Anhänge

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Reg.-Nr.	Beschreibung	Anzahl der Blätter
0	Deckblatt	1
0	Anschreiben zum Antrag	2
0	Inhaltsverzeichnis	6
1	Antrag	-
1.1	Antragsformular	4
1.2	Beschreibung des Vorhabens	2
1.3	Daten WEA	1
1.4	Kosten	1
1.5	Rückbauverpflichtung Alt-WEA	1
2	Karten	-
2.1	Top. Übersichtskarte, 1:25.000	1
2.1a	Abstandsmatrix	1
2.2	Übersichtsplan, 1:7.000	1
2.3	amtlicher Lageplan vom 20.04.2023	1
2.4	Karte Radarstation	1
3	Anlagenbeschreibung	-
3.1	Technische Daten	2
3.1a	Technische Beschreibung	23
3.1b	Beschreibung Turm	1
3.1c	Datenblatt Turm	1
3.1d	Gondelabmessungen	1
3.1e	Zeichnung Gondel	1
3.1f	Gewichte Gondel	1

3.1g	Anlagenzeichnung gesamt	1
3.1h	Technische Beschreibung Emissionen	1
3.1i	Funktionsweise Schallreduzierung	19
3.1j	Funktionsweise Schattenabschaltung	6
3.1k	Zuwegung und Kranstellflächen	37
3.1l	Fundament	1
3.1m	Beschreibung Farbgebung	1
3.1n	Technische Beschreibung ENERCON SCADA	12
3.1o	Technische Beschreibung SCADA EDGE	10
3.1p	Technische Beschreibung SCADA System	50
3.1q	Technische Beschreibung SCADA Einbau	19
3.1r	Technische Beschreibung Datenanbindung	11
3.2	Technische Beschreibung Einrichtungen Anlagen- Sicherheit	5
3.2a	Technische Beschreibung Anlagensicherheit	10
3.2b	Wartungsplan	10
3.2c	Beschreibung Anhalten der WEA	9
3.3	Beschreibung Eisansatzerkennung	23
3.3a	Gutachten Eisansatzerkennung, TÜV Nord	22
3.4	Technische Beschreibung Befeuerung	10
3.4a	Technisches Datenblatt, Notstromversorgung	1
3.4b	Konformitätserklärung	2
3.4c	Date Sheet Hindernisbefeuerung	2
3.5	Beschreibung Blitzschutz	16
3.6	Betriebsanleitung	172
4	Bauvorlagen	-
4.1	Bauantragsformular	4
4.1a	Auszug ABK	1
4.2	Bauvorlageberechtigung	1
4.3	Baubeschreibung	6
4.5	Amtlicher Lageplan	1
4.7	Zusammenstellung der typengeprüften Doku- mentationen, ENERCON E-138 EP3 E3 vom 27.01.2023	177
4.9	Abstandsflächenberechnung	1
4.10	Bestätigung Erschließung	2

4.10a	Kartendarstellung Erschließung	1
4.11	Technische Beschreibung Brandschutz	6
4.11a	Brandschutzkonzept vom 31.01.2023, Monika Tegtmeier	23
4.14c	Nutzungsverträge	67
5	Anlagensicherheit	-
5.1	Technische Beschreibung Arbeitsschutz	5
5.1a	Abmessungen Gondel	1
5.1b	Ansicht Gondel	1
5.1c	Arbeitsschutz beim Aufbau	1
5.1d	Evakuierungsplan	1
5.1e	Beschreibung Beschilderung	105
5.1f	Hinweis Beschilderung	1
5.1g	ENERCON HSE-Management	3
5.2	Flucht- und Rettungswege	13
5.4	Beschreibung Aufstiegshilfe	4
5.4a	Produktbeschreibung Aufstiegshilfe	26
5.5	Konformitätsbestätigung Arbeitsschutz	1
5.5a	Mustererklärung	4
6	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	-
6.1	Erklärung zur Betriebseinstellung	1
6.2	Rückbauverpflichtung	1
6.3	Rückbaukosten	1
7	Abfall	-
7.1	Angaben zur Abfallentsorgung	1
7.1a	Abfallmengen Anlagenaufbau	1
7.1b	Abfallmengen Betrieb	1
8	Wasserwirtschaft	-
8.1	Stellungnahme Wasserwirtschaft	1
8.5	Technische Beschreibung wassergefährdende Stoffe	13
8.6	Sicherheitsdatenblätter	242
9	Gutachten	-
9.1	Schallimmissionsprognose der Deutsche Windguard Consulting GmbH vom 20.06.2023	48
9.2	Schattenwurfanalyse der der Deutsche	

	Windguard Consulting GmbH vom 15.12.2023	28
9.2a	Schattenwurfkalender	74
9.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan der ecoda GmbH & Co. KG vom 22.11.2023	67
9.4	Artenschutzprüfung der ecoda GmbH & Co. KG Vom 27.04.2023	63
9.4a	Ergebnisbericht Avifauna der ecoda GmbH & Co. KG vom 06.03.2023	68
9.6	Studie zur allg. Vorprüfung des Einzelfalls der ecoda GmbH & Co. vom 20.06.2023	86
9.7	Denkmalpflegerisches Fachgutachten Windpark Eisser Höhe, Dr. Philip Lüth vom 22.06.2023	120
9.8	Turbulenzgutachten, I17-Wind GmbH & Co. KG vom 04.01.2024 (Rev. 02)	38
9.8a	Gutachterliche Stellungnahme zur Bewertung der Standsicherheit vom 13.11.2023	10

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

<i>BlmSchG</i>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
<i>4. BlmSchV</i>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S.1440)
<i>9. BlmSchV</i>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz-

	zes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)
<i>GebG NRW</i>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW 2011)
<i>BauGB</i>	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
<i>BauO NRW 2018</i>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. August 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
<i>LuftVG</i>	Luftverkehrsgesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698)
<i>DSchG NRW</i>	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716)
<i>BNatSchG</i>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
<i>LNatSchG</i>	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
<i>WHG</i>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
<i>TA Lärm</i>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
<i>ArbSchG</i>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des

	Gesundheitsschutzes der Beschäftigten – Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
<i>BetrSichV</i>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
<i>UVPG</i>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
<i>AwSV</i>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 1328)
<i>ZustVU</i>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)
<i>Windenergie-Erlass NRW</i>	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2018
<i>Artenschutzleitfaden NRW</i>	Umsetzung des Arten und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz vom 10.11.2017
<i>AVV</i>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen